

## Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz

Die technischen Mindestanforderungen für den Messstellenbetrieb (**TMA**) gelten für alle Messstellenbetreiber im Netzgebiet der FSEG. Jeder Messstellenbetreiber verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen Normen und der anerkannten Regeln der Technik.

Die Verfügbarkeit von LTE ist vom Messstellenbetreiber vor Ort zu überprüfen.

Die Kosten für die Leitungsverlegung für notwendige Zusatzantennen etc. richten sich nach der Entgeltordnung Abschnitt 4.

Die Preise für eine LAN-Anbindung können der Entgeltordnung Abschnitt 5 entnommen werden und sind bei der Flughafen Stuttgart GmbH zu beauftragen.

Bei den bereits am Flughafen vorhanden Verteilungen sind die Niederspannungsanschlüsse und Zählereinbauten in jedem Einzelfall mit der FSEG vorabzustimmen, da eine hohe Anzahl an individuellen Einbaufällen vorliegen. Der überwiegende Anteil besteht aus Zählerplätzen, die mit Hutschienenzählern bestückt sind. Darüber hinaus existiert eine vergleichsweise hohe Zahl „komplexer“ Messstellen.

Die Niederspannungsverteilungen befinden sich auf dem Gelände des Flughafens größtenteils in nicht öffentlichen und in sensiblen Bereichen (kontrollierter Bereich durch den Bundesgrenzschutz). Der Zugang kann nur mit Ausweis und Schlüssel erfolgen. Voraussetzung ist eine kostenpflichtige Zuverlässigkeitsprüfung zur Erlangung eines Flughafenausweises, die auch nach vorgegebenen Zeiten wiederholt werden muss. Für das Betreten und Befahren des sensiblen Bereichs ist eine kostenpflichtige Luftsicherheitsschulung und für das Montagefahrzeug eine Fahrzeugplakette notwendig. Die Kosten für die oben genannten Bereiche sind in der Entgeltordnung Abschnitt 7 angegeben. Für Personen, die keinen Flughafenausweis haben, ist der Zugang in den sensiblen Bereich nur geführt und nur in Ausnahmefällen möglich.

Die Kosten für eine Begleitung durch Elektrofachkräfte des Flughafens werden entsprechend der Entgeltordnung Abschnitt 8 abgerechnet.

Es gelten auf dem Flughafengelände die Flughafenbenutzungsordnung, insbesondere Teil II Abschnitt. 3 „Sonstige Nutzungsbestimmungen, Verkehrs- und Sicherheitsregeln“ und die jeweils gültige Entgeltordnung Non-Aviation.

Die jeweils gültigen Fassungen der aufgeführten Anlagen sind auf der Internetseite <https://www.flughafen-stuttgart.de/business-to-business/> der Flughafen Stuttgart GmbH veröffentlicht.